2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrepondenz

24. Juli 1953.

49/ A.B. zu 54/J. Neues Krankenanstaltengesetz in Ausarbeitung

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der am 18,6,1953 an ihn von den Abg. Populorum und Genossen gerichteten Anfrage, betreffend Bundeszuschuß zur Erhaltung der öffentlichen Krankenhäuser, teilt Bundesminister für soziale Verwaltung Maiselmit:

Die bedeutenden Abgänge an den meist von den Ländern und Gemeinden betriebenen öffentlichen Krankenanstalten und die sich für die Betriebsführer
daraus ergebende finanzielle Notlage haben mich veranlaßt, mich persönlich in
die Verhandlungen, die von meinem Ministerium mit den Kostenträgern und dem
Bundesministerium für Finanzen schon seit mehreren Jahren geführt werden, einzuschalten, um zu erreichen, daß der bis zum Jahre 1938 bestandene Schlüssel
zur Deckung der Ahgänge - 3/8 Bund, 3/8 Bundesland, 2/8 Gemeinde - wieder eingeführt und in dem von meinem Ministerium ausgearbeiteten Entwurf eines Krankenanstaltengesetzes entsprechend gesetzlich festgelegt wird.

Wenngleich es infolge der schwierigen finanziellen Auseinandersetzungen durch längere Zeit nicht möglich war, zu einem Ergebnis zu gelangen, ist mit dem Bundesministerium für Finanzen nunmehr eine grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich der von mir vorgeschlagenen Regelung über die Kostentragung der Abgänge erzielt worden.

In dem bezüglichen Entwurf eines Krankenanstaltengesetzes, der zuletzt auch vom Obersten Sanitätsrat in eingehender Weise behandelt worden ist, wird diese Regelung genguestens festgelegt werden. Dieser Entwurf, der zwecks endgültiger Feststellung des Gesetzestextes in meinem Ministerium noch in Bezarbeitung steht, dürfte voraussichtlich im Laufe der Herbstsession dem Hohen Hause als Regierungsvorlage vorgelegt werden.

Zu den grundsätzlichen finanziellen Auseinandersetzungen wäre noch zu bemerken, daß eine Übernahme der Abgänge öffentlicher Krankenanstalten in der geschilderten Art möglicherweise eine Rückwirkung auf den Finanzausgleich zur Folge haben dürfte. Inwieweit jedoch durch die gegenständliche Regelung der Finanzausgleich tatsächlich berührt wird, muß dem Ergebnis der zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und den Bundesländern abzuführenden Verhandlungen über
den Gegenstand vorbehalten bleiben.